(Wüмме)

Q

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-Nr.: Status: Datum:		2011-16/0081 öffentlich 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	ratungsfolge:		Abstimmungsergebnis		
15.12.2011	Kreisausschuss		Ja	Nein	Enthalt.	
21.12.2011	Kreistag					

Bezeichnung:

Wertgrenzen für Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat mit Runderlass vom 04.02.2009 zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen die Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe, bis zu denen Aufträge ohne nähere Begründung vergeben werden dürfen, festgelegt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.05.2009 die Anwendung dieses Wertgrenzenerlasses beschlossen. Die Landesregierung hat mit Runderlass vom 19.11.2010 die Wirkung bis zum 31.12.2011 verlängert. Der Kreistag hat die Verlängerung der Anwendung mit Sitzung vom 16.12.2010 ebenso beschlossen.

Die Landesregierung hat nunmehr einen geänderten Wertgrenzenerlass ab 2012 beschlossen.

Die bisherigen Wertgrenzen

- 1. Bauaufträge nach VOB/A
 - 1.1 Beschränkte Ausschreibungen bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. €
 - 1.2 Freihändige Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
- 2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL/A
 - 2.1 Beschränkte Ausschreibungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
 - 2.2 Freihändige Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €.

Die neuen Wertgrenzen sind ab 01.01.2012 auf nachfolgend genannte Werte festgelegt:

- 1. Bauaufträge nach VOB/A
 - 1.1 Beschränkte Ausschreibungen bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. €
 - 1.2 Freihändige Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 75.000 €
- 2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL/A
 - 2.1 Beschränkte Ausschreibungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
 - 2.2 Freihändige Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.

Es wird empfohlen, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) auch in diesem Fall dem Erlass der Landesregierung anschließt.

Beschlussvorschlag:

- Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wendet ab dem 01.01.2012 die geänderte Landesregelung über die Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für
 - a. Bauaufträge (VOB/A) und
 - b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)

an.

2. Bezüglich der internen Zuständigkeitsabgrenzung verbleibt es bei den mit Beschluss vom 07.05.2009 festgelegten Wertgrenzen (Inhalt: "Vergaben für Hoch- und Tiefbauvorhaben ab einer Wertgrenze von 50.000 € werden im Ausschuss für Hoch- und Tiefbau beraten. Über Auftragsvergaben ab einer Wertgrenze von 200.000 € beschließt der Kreisausschuss").

Luttmann